

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehende

Beamtenein-Gebühren-Ordnung

mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselbe am 1. Juli d. J. in Kraft tritt und von diesem Zeitpunkt an alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Anwendung kommen.

Berlin, den 17. Juni 1892.

Der Reichstangler.

Zu Vertretung: Herr v. Helldorf.

Beamtenein-Gebühren-Ordnung.

§. 1. Die förmliche Kontrolle der Brennereien, der Beamtenein-Privatlagere, der Reinigungs-
anstalten und der anderen Gewerbetrieben, in denen unter förmlicher Aufsicht hehender Beamtenein
verarbeitet wird, die amtlichen Abfertigungen von Beamtenein- und Beamtenein-Privatlagere (einschließlich der
Denaturierungen, sowie die amtliche Begleitung und Besatzung von Beamtenein-Verpackungen erfolgen, je-
weil der §. 3 dieser Ordnung nicht Ausnahmen vorsehrt, gehöret.

1. Abgabe
Brenn-
steuer.

§. 2. Den Anträgen der Gewerbetreibenden auf Vermeidung amtlicher Abfertigungen u. s. w.
ist nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Beamtenein-Verpackungen zu
entsprechen.

Soweit nach dem Ermessen der Bezirksbehörde für einzelne Gewerbetriebe die dauernde An-
wesenheit von Beamten erforderlich erscheint, sind händige Beamte hierfür zu stellen.

§. 3. Gebühren sind zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Nachschwand
an Beamtenein-Verpackungen handelt, den die Verabreichung bezüglich den Beteiligten obliegenden Verpflichtungen
oder die Befreiung einer Ausnahmsweise von den Vorschriften der Beamtenein-Verpackungs- und der dazu
erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Bewilligung einer Entschädigung oder Vergütung
in der Steuerbehandlung zur Sicherung des Steueranlasses notwendig macht.

2. Gebühren
Stempel.

Zusätzlich sind Gebühren zu erheben:

- a) für die Uebernahme einer Beamtenein-Verpackung, wenn diese gemäß §. 7 des Beamtenein-Verpackungs-
gesetzes vom 24. Juni 1887 unter dauernder Kontrolle gestellt ist;
- b) für Abfertigungen, welche in einer Brennerei oder in einem nicht am Wohnsitz der Abfertigungs-
beamten befindlichen und nicht mit händigen Beamten besetzten Privatlager oder in einer eben-
solchen Reinigungsanstalt auf Antrag an anderem als den hierfür festgesetzten Tagen aus-
geführt werden.

Die Abfertigungstage für die nicht am Wohnsitz der Abfertigungsbeamten befindlichen
und nicht mit händigen Beamten besetzten Privatlager und Reinigungsanstalten werden ebenso,
wie die Termine für die Herstellung des in den Brennereien erzeugten Beamteneins, nach
Erklärung der beteiligten Gewerbetreibenden durch den Bezirks-Oberrichterkontrolleur mindestens auf
die Dauer eines ganzen Monats im voraus bestimmt.

Gebühren sind nicht zu erheben, wenn es sich nur um eine Befreiung des Abfertigungs-
termins handelt, oder wenn die Abfertigungen nur gelegentlich, bei einer durch die Nach-
wezigkeit der Vermeidung nicht gebührenpflichtiger Amtshandlungen herbeigeführten Anwesenheit
der Beamten in der Gewerbetrieben erfolgen;

- c) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Verladungen,
Verpackungsverlegungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an
anderen Orten als der ordentlichen Amtsstelle, der Brennerei, dem Privatlager oder der
Reinigungsanstalt, sowie außerhalb der erlaubten Löh- und Laderplätze.